

Allgemeine Verkaufsbedingungen (A.V.B.)

(Stand 23.10.2017)

§ 1. Kaufvertrag

1. Der Kaufvertrag bedarf keiner besonderen Form. Kaufverträge sollen nach Möglichkeit vor Ausführung des Vertrages schriftlich bestätigt werden. Der Inhalt des Bestätigungsschreibens gilt als vereinbart, soweit ihm nicht unverzüglich widersprochen wird.
2. Nachträgliche Änderungen (z.B. auf Rechnung und Lieferschein) sind nicht wirksam. Ausgenommen hiervon sind Schlusschein und Bestätigungsschreiben, sofern Ihnen nicht unverzüglich mit sofortiger schriftlicher Bestätigung widersprochen wird.

§ 2. Verladung

1. Verladung und Versand sind sachgemäß vorzunehmen. Die Ware reist immer auf Risiko des Käufers. Der Verkäufer haftet jedoch für Schäden die Infolge unsachgemäßer Verladung und unsachgemäßen Versandes entstehen.

§ 3. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

1. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens oder 10 Tage nach Eingang der Ware und Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Kommt bei laufender Lieferung der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die weitere Lieferung bis zur Zahlung einzustellen oder weitere Leistungen zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandener Forderungen Eigentum des Verkäufers.
3. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware durch den Käufer tritt der Käufer hiermit die hierdurch entstandenen Forderungen gegen seine Abnehmer zur Sicherung an den Verkäufer in Höhe seines Anspruches ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

§ 4. Erfüllung und Gerichtstand

1. Erfüllungsort und Gerichtstand für Verfahren zwischen Vollkaufleuten ist Kehl/Rhein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse (COFREUROP), es sei denn, dass sie durch die vorliegende A.V.B. ergänzt oder geändert sind.

§ 5. Erhebung der Mängelrüge

1. Ist die Übernahme der Ware bei Abgang vereinbart, so können Mängel, die bei sachgerechter Prüfung festgestellt werden können, spätestens bei Übernahme gerügt werden.
2. Liegt der Fall des Absatzes 1 nicht vor, können Mängel bei der Ankunft gerügt werden, wenn die Untersuchung unverzüglich nach Eingang der Benachrichtigung von der Ankunft und Ladenrechtstellung erfolgt ist. Es gilt dann:
 - a. Mängel die bei sachgemäßer Prüfung vor Beginn der Entladung festgestellt werden können, sind dann zu rügen.
 - b. Mängel, die trotz sachgemäßer Prüfung erst während der Entladung festgestellt werden können, sind dann zu rügen.
Die Entladung ist sofort einzustellen. Entladene Ware ist voll zu bezahlen, dies gilt nicht für die nur zum Zwecke der Prüfung entladene Ware.
 - c. Die Rüge muss stets unverzüglich erfolgen. Auf jeden Fall muss sie bei hochverderblicher und sehr verderblicher Ware (Anlage B Gruppe I und II) innerhalb von 4 Stunden, bei anderer Ware innerhalb von 12 Stunden ab Laderechtstellung oder erklärter Abladebereitschaft des Anlieferers ausgesprochen werden. Erfolgt die Laderechtstellung oder erklärte Abladebereitschaft zur Unzeit, so beginnt die Rügefrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die Untersuchung der Ware unter Berücksichtigung der örtlichen branchenüblichen Gepflogenheit zumutbar ist.
- d. ist durch ein Versehen der Bahn oder des Frachtführers die Benachrichtigung von der Ankunft nicht oder verspätet erfolgt, so ist durch Sachverständigengutachten nachzuweisen, ob und in welcher Höhe durch die verspätete Benachrichtigung ein zusätzlicher Verderb eingetreten ist. Dieser Verderb geht zu Lasten des Käufers. Soweit Ansprüche gegen die Bahn oder des Frachtführers in der Person des Verkäufers entstehen, hat er diese geltend zu machen oder dem Käufer abzutreten.
3. Durch eine Untersuchung des Wageninhaltes darf das Ladegut in Qualität und Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Bei Beanstandungen von Stückgutsendungen muss sich die Ware noch im Verpackungsgefäß befinden.
4. Mängel die bei sachgemäßer Prüfung weder bei der nicht entladene Sendung (Abs. 1 und 1a) noch während der Entladung (Abs. 2) festgestellt werden können, sind verdeckte Mängel. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Verdeckte Mängel. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung gerügt werden. Alle wirtschaftlich und Betriebstechnisch zumutbaren Maßnahmen sind zu ergreifen, um etwaige verdeckte Mängel zum frühestmöglichen Termin festzustellen.
5. Die Mängelrüge muss in folgender Form erfolgen:
 - a. Am Abgangsort mündlich oder fernmündlich, schriftliche Bestätigung ist erforderlich.
 - b. Am Ankunftsort fernmündlich oder telegraphisch mit schriftlicher Bestätigung.
6. Die Mängelrüge muss enthalten:
 - a. ausführliche und genaue Bezeichnung des Mangels.
 - b. Die Angabe der Wagennummer oder das Polizeikennzeichen des Lastkraftwagens.
 - c. Die Angabe des Abgangsortes
Die Angabe etwaiger weiterer Tatsachen, aus denen zu entnehmen ist, dass die gelieferte und beanstandete Ware identisch ist. Die Angaben unter b) und c) können nur verlangt werden, wenn sie aus Versandanzeige oder den Begleitpapieren ersichtlich sind.

§ 6. Sachverständigenverfahren

1. Wird eine Lieferung gemäß § 5 gerügt und einigen sich die Parteien nicht sofort über eine gütliche Regelung, so hat der Käufer einen von einer zuständigen Stelle bestellten Sachverständigen zur Ausfertigung eines Gutachtens zu berufen.
2. Dem Verkäufer oder seinem Vertrauensmann ist von der Stunde der Begutachtung Kenntnis zu geben und zwar unverzüglich. Beide Parteien dürfen der Begutachtung, nicht aber der Ausarbeitung des Gutachtens beiwohnen und haben außerdem Recht auf Gehör bei Begutachtung kein Recht, sich in die Erstellung des Gutachtens einzumischen. Ist die Tatsache des Vorliegens eines Abgangsgutachtens oder Kontrollbescheides in Frachtbrief oder Rechnung vermerkt oder zur Kenntnis gebracht, so sind beide Parteien verpflichtet, dem Sachverständigen dieses Gutachten vorzulegen.
3. Die Ware darf nicht an den Sachverständigen verkauft werden.
4. Die Kosten des Sachverständigen sind, wenn die Rüge berechtigt ist, vom Verkäufer, wenn die Rüge unberechtigt ist, vom Käufer zu tragen.
5. Ist eine Partei bei der Begutachtung nicht vertreten, so ist ihr das Gutachten durch die Gegenpartei unverzüglich zuzusenden.